

§ 3 Einteilung des Gebiets

- (1) Das Gebiet des Naturparks ist in eine Schutzzone und in eine Erschließungszone eingeteilt.
- (2) Schutzzone ist die Gesamtfläche des Naturparks, mit Ausnahme der Erschließungszone.
- (3) ¹Die Erschließungszone umfasst die in **Anlage 2** bezeichneten Bereiche. ²Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) ¹Die Grenzen der Erschließungszone sind hellgrün in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ²§ 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.